

Satzung der Ooser Schachgesellschaft Baden-Baden 1922 e.V.

Präambel

Der Zusammenschluss der Vereine „Ooser Schachclub Baden-Baden von 1930 e.V.“ und „Schachgesellschaft Baden-Baden 1922 e.V.“ im Jahr 2008 gibt Anlass zu bestimmen, was folgt:

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Ooser Schachgesellschaft Baden-Baden 1922 e.V., kurz: die OSG Baden-Baden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Baden-Baden einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein
 - pflegt das Schachspiel als internationales Kulturgut
 - fördert das Schachspiel auf allen Ebenen
 - widmet sich dem Wettkampf-, Freizeit- und Breitensport
 - bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - die Durchführung eines regelmäßigen leistungsorientierten Trainingsbetriebs
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms
 - die Teilnahme an übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - die Durchführungen allgemeiner Jugendveranstaltungen
 - die Beteiligung an Turnieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Badischen Schachverband e. V. Der Verein ist, soweit in der 1. Schach-Bundesliga spielberechtigt, Mitglied der Schachbundesliga e. V.
- (2) Der Verein und die Mitglieder durch ihren Beitritt zum Verein erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen des Badischen Schachverbandes e.V. und der Schachbundesliga e. V. als verbindlich an.

B. Mitgliedschaft, Beiträge, Gebühren

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie kann auf Vorschlag des Vorstands ein Ehrenmitglied zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident bleibt dadurch Ehrenmitglied.
- (4) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Hierfür ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von seinem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit dem Aufnahmegesuch ist eine Einzugsermächtigung gem. § 9 Abs. 5 der Satzung zu erteilen. Mitzuteilen ist ferner die aktuelle Anschrift und, soweit vorhanden, eine E-Mail-Kontaktadresse. Änderungen im Datenbestand sind dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister unverzüglich mitzuteilen. Für ansonsten anfallende Kosten der Adressensuche zahlt das Mitglied einen Pauschalbetrag von 15 Euro.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Zur Stellung eines Ausschlussantrags ist nur der Vorstand berechtigt.
- (2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
 - mit seiner Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand ist.
- (3) Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied mit Begründung und der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet eine hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen endgültig. Für die Zeit des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Wurde der Ausschluss allein wegen Beitragsrückständen beantragt und leistet das betreffende Mitglied den Rückstand innerhalb der Frist nach Ziffer (3), entfällt der Ausschlussgrund.
- (6) Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen zuzuleiten.
- (7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von zum Jahresbeginn fälligen Jahresbeiträgen erhoben. Der Verein kann Aufnahmegebühren festlegen.

- (2) Über die Höhe der Beiträge bzw. die Einführung und Höhe der Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann für Jugendliche und Senioren abweichende Beiträge und Aufnahmegebühren beschließen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge oder Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder haben keine Aufnahmegebühr und Beiträge zu zahlen.
- (5) Aufnahmegebühren und Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Zu diesem Zweck ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Änderungen in der Bankverbindung sind dem Schatzmeister unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Für Kosten von Rücklastschriften hat das Vereinsmitglied aufzukommen. Werden Beiträge in bar gezahlt, ist der durch diese Zahlung entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand vom zahlenden Vereinsmitglied mit einem Pauschalbetrag von 5 Euro zu erstatten.

C. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf jedoch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, abgehalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Einzuladen sind alle Vereinsmitglieder.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Für die Dauer der Vorgänge Entlastung und Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt den Vorsitz ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied, auf das sich die Versammlung durch Zuruf (Akklamation) geeinigt hat.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer (Schriftführer) und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse, ausgenommen über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, dürfen nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist geheim abzustimmen.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Feststellen der Tagesordnung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstands, wobei die Entlastung des Schatzmeisters gesondert zu erfolgen hat
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein
- Entscheidung über einen Vereinsausschluss
- Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Höhe der Beiträge und über die Einführung und Höhe der Aufnahmegebühren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ernennung eines Ehrenpräsidenten.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Turnierleiter

- dem Jugendleiter
 - dem Referenten für Presse/Öffentlichkeit/Werbung.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister müssen volljährig sein. Diese Ämter dürfen nicht in Personalunion wahrgenommen werden.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme schriftlich erklärt haben.
- (4) Der Vorstand darf für bestimmte Aufgaben (z.B. Internet-Auftritt, außerschachliche Aktivitäten, Mitgliederverwaltung, Verpflegung/Catering, Materialverwaltung, Sportwart) bis zu 5 Mitglieder als Beisitzer mit Stimmrecht berufen. Deren Amt endet durch Tod, Rücktritt oder Widerruf.
- (5) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Widerruf oder Rücktritt. Ein Widerruf ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied findet eine Neuwahl für die Restamtszeit des Vorstands in der darauffolgenden Mitgliederversammlung statt. Bis dahin kann der Vorstand aus seinen Reihen eine Person bestimmen, die die Aufgaben des Ausgeschiedenen wahrnimmt.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Organisation vereinsinterner Turniere
 - Organisation der Jugendarbeit
 - Vertretung des Vereins nach außen, insbes. gegenüber den Medien
 - Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsbelangen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- (2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die finanziellen Geschäfte des Vereins betreffen.

§ 16 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder und Beisitzer vorschriftsmäßig geladen und mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und 2 weitere Stimmberechtigte anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder/Beisitzer hat schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Kalendertagen zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (2) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn die erforderliche Mehrheit der Mitglieder einer Beschlussvorlage im Umlaufverfahren schriftlich zustimmt.

§ 17 Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer besonderen, zu diesem Zweck vom Vorstand schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung beschließt über die Durchführung der Liquidation und darf einen Liquidator ernennen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Restvermögen dem

deutschen Schachbund zu übereignen, der es zur Förderung des Schachsports verwenden soll.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2009 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Baden-Baden, den 23.10.2009